

9.1.1917

Mk

Kundmachung.

(Nachträgliche Ablieferung von Metallgeräten.)

I.

Anordnung und Zeitpunkt der nachträglichen Ablieferung.

Gelegentlich der durchgeführten Ablieferung von Metallgeräten hat sich ergeben, daß der Ablieferungspflicht nicht allseits im vollen Umfange nachgekommen wurde, wofür verschiedene Gründe der Rechtfertigung geltend gemacht werden.

Um auch für solche Fälle die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu ermöglichen, wird über im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen erteilte Ermächtigung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung allen Säumigen, die noch nicht zur Anzeige gebracht worden sind, für die nachträgliche Ablieferung hiemit eine neue Frist eingeräumt.

Diese nachträgliche Ablieferung hat Freitag den 19. Jänner 1917 und Dienstag den 30. Jänner 1917 in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 2 bis 5 Uhr nachmittags bei der Sammelstelle in dem Gebäude der Bezirksvorsteherung des zuständigen Wohnbezirkes zu erfolgen.

II.

Abzuliefernde Metallgeräte,

die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Zinn oder Zinnlegierungen bestehen.

Abzuliefern sind:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einsiede-, Gefrornestessel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tafelgerät sind Eßbestecke (Messer, Gabeln und Löffel) nicht zu verstehen;

2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von sogenannten „Gürtlwaren“, wie Suppentöpfe, Kannen, Siebe, Saucechalen, Gemüseschüsseln u. dgl.) aus Reinnickel;

3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing;

4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

5. Obst- und Gemüseeinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insofern sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden;

6. einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

7. Messinggewichte im Einzelgewicht von 1/2 kg und darüber;

8. Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen;

9. Krüge, Zimente und sonstige Gefäße und Geschirre, Schüsseln, Teller, Tassen, Deckel, Löffel und sonstige Geräte, Schanktassen und Badewannen aus Zinn oder Zinnlegierungen.

III.

Von der Ablieferung befreite Gegenstände.

Nicht abzuliefern sind: 1. Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak, Nickel oder Zinn lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material;

2. Obst- und Gemüseeinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, die in fabrikmäßigen Betrieben oder in Fachschulen in Verwendung stehen;

3. Küchenwagen, Teesamoware, sogenannte Wiener Kaffeemaschinen, elektrische Kochapparate, Manometerkessel in Küchen, Wäschetrommeln;

4. Wasserschiffe der Herde dann, wenn durch ihre Entfernung die Benützbarkeit des Herdes ohne Rücksicht auf die Warmwasserbereitung aufgehoben wird;

5. ärztliche Instrumente, Apothekergeräte und in Drogerien befindliche, zum Betriebe gehörige Metallgeräte;

6. Gegenstände der unter II erwähnten Art, wenn sie einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen;

7. von der Übernahms-Kommission als unentbehrlich erklärte Gegenstände.

Wenn der Besitzer von unter Punkt 6 angeführten Gegenständen der Übernahms-Kommission nicht eine besondere Bescheinigung des zuständigen Organes des k. k. Staatsdenkmalamtes vorzuweisen vermag, daß es sich um Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte handelt, so sind derlei Gegenstände der Übernahms-Kommission behufs Einleitung der Entscheidung über die Ablieferung vorzulegen; bei größeren Sammlungen genügt die Vorlage eines genauen Verzeichnisses. Im Falle der Zurückbehaltung eines Gegenstandes von besonderem künstlerischen oder historischen Werte bei der Übernahms-Kommission erhält der Besitzer eine Bestätigung.

Über die Frage der Unentbehrlichkeit eines Gegenstandes entscheidet in jedem einzelnen Falle die zuständige Übernahms-Kommission unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit der Beschaffung von aus anderen Materialien hergestellten Ersatzgegenständen.

Bei Metallgeräten, die bereits anlässlich der früheren Ablieferung als unentbehrlich erklärt wurden und für welche der Besitzer eine diesbezügliche Bestätigung der betreffenden Übernahms-Kommission vorzuweisen vermag, ist die Frage der Unentbehrlichkeit nicht mehr neuerlich zu prüfen. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß der betreffende Gegenstand nicht von der Kontroll-Kommission nachträglich zur Ablieferung bestimmt worden ist.

Wenn ein Gegenstand wegen Unentbehrlichkeit dem Besitzer belassen oder wenn ein solcher von der Übernahms-Kommission, weil er überhaupt nicht ablieferungspflichtig ist, zurückgestellt wird, so erhält der Besitzer eine den betreffenden Umstand bezeugende Bestätigung.

IV.

Ablieferungspflichtige.

Die unter II angeführten Metallgegenstände haben abzuliefern: 1. Erzeuger und Händler, insofern sie nach den früher erlassenen Bestimmungen nicht schon zwei Drittel, beziehungsweise die Hälfte ihrer ablieferungspflichtigen Lagerbestände, bei Zinn und Zinnlegierungen die ganzen Bestände abgeliefert haben;